



# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 32

Nordhausen, den 21.12.2022

Nr. 21

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 60:	Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Neufassung der Gebührensatzung zur geordneten Abfallverwertung und -beseitigung im Landkreis Nordhausen (Abfallentsorgungsgebührensatzung -AbfEGS-)	1
Nr. 61:	Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen (Kommunalaufsicht): Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlungsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ vom 10.10.2022, Beschluss-Nr.: 13/22 und dessen Genehmigung - Auflösung des Gewässerunterhaltungsverbandes	7
Nr. 62:	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ vom 08.12.2022	8
Nr. 63:	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Bilanz zum 31. Dezember 2021	9
Nr. 64:	Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Nordhausen	10
Nr. 65:	Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordhausen	14

### Nr. 60:

#### **Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Neufassung der Gebührensatzung zur geordneten Abfallverwertung und -beseitigung im Landkreis Nordhausen (Abfallentsorgungsgebührensatzung -AbfEGS-)**

Aufgrund der §§ 98 und 99 Absatz 2 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) sowie der Satzung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung -KrW-/AbfS-) vom 17.12.2021, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 13.12.2022 (Beschluss Nr. 560/22) nachstehende Neufassung der Gebührensatzung zur geordneten Abfallverwertung und -beseitigung im Landkreis Nordhausen (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AbfEGS) beschlossen.

Inhaltsübersicht:

#### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenarten

#### **Abschnitt 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührenhöhe**

- § 3 Grundgebühr
- § 4 Behältergebühr
- § 5 Abfuhrgebühr
- § 6 Sonderentsorgungsgebühr, Zusatzentleerungsgebühr, erweiterte Abholgebühr
- § 7 Gebührenreduzierung, Gebührenbefreiung

#### **Abschnitt 3 Gebührenschild, Anzeigepflicht, Fälligkeit, sonstige Entsorgungsgebühren**

- § 8 Gebührenschild
- § 9 Beginn, Änderung, Beendigung der Gebührenpflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr
- § 12 Benutzungsgebühr bei Störungen der Abfuhr
- § 13 Restabfall und Laubsäcke
- § 14 Selbstanlieferung auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (AWZ)
- § 15 Ordnungswidrigkeiten/ Gebührennachveranlagung
- § 16 Datenschutz
- § 17 Inkrafttreten

#### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

(1)

Der Landkreis Nordhausen erhebt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Abfallentsorgungsgebühren für die Benutzung der von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung und der in diesem Rahmen wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

(2)

Die Abfallentsorgungsgebühren werden für die Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung einschließlich folgender Kosten verwendet:

1. Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Restabfall, Bio- und Grünabfall, Sperrmüll, Sonderabfallkleinmengen (Schadstoffe), kommunalem Altpapier gemäß der KrW-/AbfS und Kosten der Abholung und Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
2. Entsorgung von Abfällen, die auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode (AWZ) des Landkreises Nordhausen angedient werden sowie anteilige Kosten für die Errichtung, Betreibung, Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung der Kreisabfalldeponie Nentzelsrode, einschließlich der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz oder zur Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft,
3. Verwaltungskosten zur Organisation und Kontrolle des Einsammelns, Beförderns, Deponierens, Verwertens sowie sonstiger Entsorgung und des Gebühreneinzuges entsprechend den gesetzlichen Grundlagen,
4. Aufwendungen für die Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung.

## **§ 2**

### **Gebührenarten**

(1)

Die Jahresgebühr der an die Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen angeschlossenen Grundstücke setzt sich zusammen aus

1. Grundgebühr,
2. Behältergebühr für die Nutzung von Restabfall- und Bioabfallbehältern und
3. Abfuhrgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Rest- und Bioabfall.

Daneben werden Gebühren für Sonderentsorgungen, Zusatzentleerungen sowie für die Abholung und Rückstellung von Abfallbehältern (erweiterte Abholgebühr) erhoben.

(2)

Die Grundgebühr für Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden (§ 8 Absatz 2, Unterabsatz 2 KrW-/AbfS), wird insbesondere zur Deckung der Fixkosten der geordneten Abfallentsorgung, der Kosten der Restabfall- und Sperrmüllverwertung/-beseitigung, der Fixkosten der Bio- und Grünabfallverwertung/-beseitigung, der Kosten der Abholung und Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten, der Kosten der Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen sowie der Kosten der Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (kommunalem Altpapier) erhoben.

(3)

Die Grundgebühr für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (§ 8 Absatz 3 KrW-/AbfS), wird insbesondere zur Deckung der Fixkosten der geordneten Abfallentsorgung und der Kosten der Sammlung von Bio- und Grünabfall, Altpapier sowie der Kosten der Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten erhoben.

(4)

Die Behältergebühr wird für die Bereitstellung, Abholung von Abfallbehältern einschließlich des Behältertausches und die Ausrüstung der Behälter mit einem elektronischen Erfassungssystem (Transponder) einschließlich der Behälterabschreibung erhoben.

(5)

Mit der Abfuhrgebühr werden insbesondere die Kosten für das Einsammeln und Transportieren von Rest- und Bioabfällen nach einem festen Entsorgungsrhythmus sowie die Reinigungskosten der Bioabfallbehälter (Fassungsvermögen von 60 bis 240 Litern) gedeckt.

## **Abschnitt 2**

### **Gebührenmaßstäbe und Gebührenhöhe**

## **§ 3**

### **Grundgebühr**

(1)

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden (§ 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 KrW-/AbfS), ist die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

Dazu zählen auch Grundstücke, auf denen sich Einrichtungen wie Alters-, Pflege-, Kinder- und Jugendheime, Studentenwohnheime und Internate befinden, soweit in diesen Einrichtungen die Möglichkeit einer eigenständigen Haushaltsführung zur selbstbestimmten Lebensgestaltung besteht und diese auf Dauer angelegt ist.

Bei diesen Einrichtungen zählt für die Bemessung der Grundgebühr abweichend von Satz 1 die Anzahl der Personen, die sich tatsächlich überwiegend in den Einrichtungen aufhalten.

(2)

Die Grundgebühr pro Grundstück gemäß Absatz 1 beträgt für jede mit Hauptwohnsitz gemeldete Person 4,25 EUR monatlich bzw. 51,00 EUR im Jahr.

(3)

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (§ 8 Absatz 3 KrW-/AbfS), ist die Anzahl und Größe (Volumen bzw. Fassungsvermögen) der vorgehaltenen Behälter.

Die Grundgebühr für diese Grundstücke beträgt:

Fassungsvermögen Behälter		Grundgebühr je Behälter und Monat	Grundgebühr je Behälter und Jahr
Restabfallbehälter	60 Liter	4,50 EUR	<b>54,00 EUR</b>
Restabfallbehälter	120 Liter	9,00 EUR	<b>108,00 EUR</b>
Restabfallbehälter	240 Liter	18,00 EUR	<b>216,00 EUR</b>
Restabfallbehälter	1.100 Liter	82,00 EUR	<b>984,00 EUR</b>
Bioabfallbehälter	60 Liter	3,70 EUR	<b>44,40 EUR</b>
Bioabfallbehälter	120 Liter	7,50 EUR	<b>90,00 EUR</b>
Bioabfallbehälter	240 Liter	14,80 EUR	<b>177,60 EUR</b>
Restabfallgroßbehälter	5.000 Liter	375,00 EUR	<b>4.500,00 EUR</b>
Restabfallgroßbehälter	7.000 Liter	525,00 EUR	<b>6.300,00 EUR</b>
Restabfallgroßbehälter	10.000 Liter	750,00 EUR	<b>9.000,00 EUR</b>
Presscontainer	10.000 Liter	750,00 EUR	<b>9.000,00 EUR</b>

(4)

Für gemischt genutzte Grundstücke (§ 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 KrW-/AbfS), bei denen von einer Behälterausstattung für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen abgesehen wird (§ 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 KrW-/AbfS), setzt sich die Grundgebühr zusammen aus:

1. der Grundgebühr für die privaten Haushaltungen entsprechend Absatz 2 und
2. einer Grundgebühr für jede Anfallstelle von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen auf diesem Grundstück. Diese Grundgebühr beträgt je Anfallstelle 4,25 EUR monatlich bzw. 51,05 EUR im Jahr und wird im Bescheid als Einwohnergleichwert (EWG) ausgewiesen.

(5)

Für Grundstücke gemäß § 8 Absatz 6 Unterabsatz 2 KrW-/AbfS wird eine Grundgebühr gemäß Absatz 2 berechnet.

#### § 4 Behältergebühr

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Behältergebühr sind - unabhängig von der Art der Nutzung des Grundstückes - jeweils Anzahl und Größe (Fassungsvermögen) der dem Anschlusspflichtigen tatsächlich zur Verfügung gestellten Restabfall- und Bioabfallbehälter.

Die Behältergebühr beträgt:

Fassungsvermögen Behälter	Behältergebühr je Behälter und Monat	Behältergebühr je Behälter und Jahr
Rest-/ Bioabfallbehälter		
60 Liter	0,45 EUR	5,40 EUR
120 Liter	0,44 EUR	5,28 EUR
240 Liter	0,58 EUR	6,96 EUR
1.100 Liter	3,89 EUR	46,68 EUR
Restabfallgroßbehälter		
5.000 Liter	26,22 EUR	<b>314,64 EUR</b>
7.000 Liter	28,85 EUR	<b>346,20 EUR</b>
10.000 Liter	31,47 EUR	<b>377,64 EUR</b>
Presscontainer		
10.000 Liter	212,95 EUR	<b>2.555,40 EUR</b>

#### § 5 Abfuhrgebühr

(1)

Die Erfassung der Entleerung von Restabfall- und Bioabfallbehältern bis zu einem Volumen von 1.100 Litern erfolgt mittels Transponder. Die dabei ermittelte Anzahl der Leerungen bzw. Abfahren wird, nach Maßgabe der folgenden Absätze, der Berechnung der Abfuhrgebühren zugrunde gelegt.

(2)

Für angeschlossene Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden (§ 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 KrW-/AbfS), richten sich die Abfuhrgebühren nach folgendem Maßstab:

- a) Für den Restabfall richtet sich die Höhe der Abfuhrgebühr nach dem zur Leerung bereitgestellten und geleerten Restabfallbehältervolumen, d. h. nach der Größe (Fassungsvermögen) und der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfahren.

Die Abfuhrgebühr beträgt 0,046 EUR je Liter Fassungsvermögen der Restabfallbehälter, die zur Leerung bereitgestellt und entleert wurden.

- b) Unabhängig davon wird für den Restabfall eine Mindestabfuhrgebühr bezogen auf ein Mindestvolumen von 5 Litern pro Person und Woche berechnet.

Für den Bioabfall richtet sich die Höhe der Abfuhrgebühr nach dem zur Leerung bereitgestellten und geleerten Bioabfallbehältervolumen, d. h. nach der Größe (Fassungsvermögen) und der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfahren.

Die Abfuhrgebühr beträgt 0,032 EUR je Liter Fassungsvermögen der Bioabfallbehälter, die zur Leerung bereitgestellt und entleert wurden.

Unabhängig davon wird für den Bioabfall eine Mindestabfuhrgebühr bezogen auf ein Mindestvolumen von 2,5 Litern pro Person und Woche berechnet.

- (3)

Für angeschlossene Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken oder gemischt genutzt werden (§ 8 Absatz 3 und Absatz 5 KrW-/AbfS), richtet sich die Höhe der Abfuhrgebühr ausschließlich nach dem jeweiligen bereitgestellten und geleerten Abfallbehältervolumen, d. h. nach der Größe (Fassungsvermögen) und der Anzahl jeweils bereitgestellter Rest- und Bioabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfahren. Die jeweilige Höhe der Abfuhrgebühr entspricht der in Absatz 2 unter a) und b) jeweils in Satz 2 genannten. Eine Mindestabfuhrgebühr wird nicht berechnet.

- (4)

Die Abfuhrgebühr für die wöchentliche Entleerung, die Behälterreinigung sowie die Verwertung der Speisereste aus gewerblichen Einrichtungen, Großküchen, Verkaufseinrichtungen, Speisegaststätten, Heimen und anderen Einrichtungen, die unter die Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) fallen, richtet sich nach der Größe und der Anzahl der bereitgestellten Bioabfallbehälter und beträgt:

Behältergröße	Abfuhrgebühr je Behälter und Entleerung
60 Liter	4,10 EUR
120 Liter	6,00 EUR

### § 6

#### Sonderentsorgungsgebühr, Zusatzentleerungsgebühr, erweiterte Abholgebühr

- (1)

Sonderentsorgungsgebühren werden als ermäßigte Grund- und Behältergebühren für die Abfallentsorgung von nur kurzzeitig angeschlossenen Grundstücken (wie z. B. Volksfesten, Märkten, Tagen der offenen Tür) im Sinne von § 5 Absatz 4 KrW-/AbfS erhoben.

Auf der Grundlage der Gebühren nach § 3 und § 4 werden folgende Gebühren festgesetzt:

Dauer des Anschlusses	Zu entrichtende Gebühr
1 – 7 Tage	¼ monatliche Gebühr
8 – 14 Tage	½ monatliche Gebühr
ab 15 Tage	1 monatliche Gebühr

Abfuhrgebühren für diese Grundstücke werden nach § 5 Absatz 3 erhoben.

- (2)

Für eine auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen durchgeführte Abfuhr außerhalb des üblichen Entsorgungsrhythmus wird eine Zusatzentleerungsgebühr erhoben. Maßstab für die Zusatzentleerungsgebühr ist die Anzahl der zur Leerung bereitgestellten und entleerten Abfallbehälter und die Anzahl der Zusatzentleerungen.

Die Zusatzentleerungsgebühr beträgt für alle Grundstücke:

Fassungsvermögen Behälter	Zusatzentleerungsgebühr je Behälter und Entleerung
60 Liter – 1.100 Liter	25,00 EUR

- (3)

Eine Zusatzentleerungsgebühr von 40,00 EUR je Behälter und Entleerung wird von Amts wegen erhoben, wenn ein Verstoß gegen die Getrennthaltungspflichten zur hochwertigen Verwertung von Bioabfällen festgestellt wurde und dadurch eine Entleerung im Rahmen der Restabfallentsorgung erforderlich wird. Die Abfuhrgebühr gemäß § 5 bleibt davon unberührt.

- (4)

Eine erweiterte Abholgebühr wird für die vom Anschlusspflichtigen nach § 10 Absatz 4 KrW-/AbfS beantragte Abholung von Abfallbehältern von einem festgelegten Aufstellort im Sinne von § 10 Absatz 3 KrW-/AbfS und - soweit beantragt - die anschließende Rückführung zum Grundstück erhoben. Maßstab für die Höhe der erweiterten Abholgebühr ist die Entfernung, die vom Grundstück bis zum Aufstellort bei einem Transport zu Fuß benötigt wird:

Entfernung vom Grundstück zum Aufstellort	Gebühr für alleinige Abholung je Behälter und Monat	Gebühr für Abholung und Rückführung je Behälter und Monat
je angefangenen Meter	0,05 EUR	0,11 EUR

## **§ 7**

### **Gebührenreduzierung, Gebührenbefreiung**

(1)

Der Landkreis Nordhausen kann die Grundgebühr für die Entsorgung von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken für das laufende Kalenderjahr auf Antrag des Gebührenpflichtigen für diejenigen Personen reduzieren, die für die Dauer von mindestens sechs Monaten im Kalenderjahr außerhalb des Grundstückes untergebracht sind und dort nachweislich Abfallentsorgungsgebühren entrichten (z.B. Studium, Ausbildung, Grundwehr- und Ersatzdienst, u. ä.), wenn ihm dies durch schriftliche Belege nachgewiesen wird. Die Grundgebühr wird um die Hälfte reduziert und beträgt 2,13 EUR monatlich bzw. 25,50 EUR im Jahr. Eine Mindestabfuhrgebühr gemäß § 5 Absatz 2 a) und b) dieser Satzung wird nicht berechnet. Eine rückwirkende Geltendmachung ist nicht möglich.

(2)

Der Landkreis Nordhausen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen, der auf seinem Grundstück Eigenkompostierung betreibt, aber für den keine Befreiung gemäß § 5 Absatz 5 KrW-/AbfS erteilt wurde, eine Reduzierung der Abfuhrgebühr gewähren. In diesem Falle wird entgegen § 5 Absatz 5 KrW-/AbfS kein Mindestentsorgungsvolumen gemäß § 5 Absatz 2 b) festgesetzt, sondern die Abfuhr nach dem tatsächlichen Aufkommen berechnet.

(3)

Die Mitarbeiter des Landratsamtes Nordhausen sowie die vom Landkreis Nordhausen beauftragten Entsorger sind nach der KrW-/AbfS berechtigt, stichprobenartige Kontrollen der angezeigten Eigenkompostierung auf dem Grundstück vorzunehmen. Bei nachgewiesenem Verstoß gegen die Voraussetzungen der Gebührenbefreiung/-reduzierung gelten die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung/-reduzierung als nicht mehr vorliegend und die Befreiung/Reduzierung wird mit sofortiger Wirkung widerrufen. Eine erneute Befreiung/Reduzierung kann frühestens ein Jahr nach dem Widerruf beantragt werden.

## **Abschnitt 3**

### **Gebührenschild, Gebührenänderung, Fälligkeit**

## **§ 8**

### **Gebührenschild**

(1)

Gebührenschildner sind die Grundstückseigentümer und die gemäß § 5 Absatz 1 KrW-/AbfS diesen Gleichgestellten. In den Fällen des § 6 sowie des § 13 Absatz 1 ist derjenige Gebührenschildner, der die Leistungen der Abfallentsorgung veranlasst oder tatsächlich in Anspruch genommen hat. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Auf die Jahresgebührenschild werden angemessene Vorauszahlungen erhoben.

(3)

Abweichend von Absatz 2 entsteht eine Gebührenschild

1. für Presscontainerentleerungen nach Verwiegung des Containers auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode anhand des tatsächlich ermittelten Gewichtes,
2. für die Sonderentsorgungsgebühr gemäß § 6 Absatz 1 nach erfolgter Entleerung und Abholung des Behälters,
3. für die Zusatzentleerungsgebühr gemäß § 6 Absatz 2 und 3 nach erfolgter Entleerung und
4. für die Abholung von Rest- und Bioabfallbehältern von einem festgelegten Aufstellort gemäß § 6 Absatz 4 nach erfolgter Entleerung bzw. Abholung/ Rückstellung des Behälters,
5. bei der Anlieferung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben und dem Dienstleistungsbereich nach Übernahme am Schadstoffmobil.

## **§ 9**

### **Beginn, Änderung, Beendigung der Gebührenpflicht**

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Erfolgt der Anschluss bis einschließlich 15. des Monats, so werden die Gebühren vom 1. des Monats an berechnet, im Übrigen ab dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats.

(2)

Eine Änderung der Gebühren, die sich aus der schriftlichen Anzeige von Veränderungen der Personenzahl oder Anzahl bzw. Größe der Rest- und Bioabfallbehälter ergibt, wird bei Eingang der Anzeige bis einschließlich 15. eines Monats zum 1. dieses Monats, im Übrigen zum 1. des auf die Anzeige folgenden Monats bzw. mit der Bereitstellung oder Abholung der Abfallbehälter wirksam.

(3)

Die Gebührenpflicht endet mit schriftlicher Abmeldung der Abfallentsorgung und der Einziehung der Abfallbehälter.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

(1)

Der Gebührenpflichtige hat dem Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie, innerhalb eines Monats schriftlich

1. die Neuanmeldung zur Abfallentsorgung,
2. die Abmeldung von der Abfallentsorgung,
3. jeden Wechsel des Gebührenpflichtigen,
4. jede Veränderung der Personenzahl sowie
5. jede Änderung gemäß § 8 Absatz 1 - 3 KrW-/AbfS anzuzeigen.

(2)

Der Beginn des vorübergehenden Anfalls von Abfällen auf Grundstücken im Sinne von § 6 Absatz 1 ist dem Landkreis Nordhausen vom Gebührenpflichtigen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

(3)

Verlust und Beschädigung von Rest- und/oder Bioabfallbehältern sind dem Landkreis Nordhausen unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

(4)

Ist der Gebührenpflichtige seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht oder verspätet nachgekommen, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung bis zum Eingang der Anzeige entsprechen.

## § 11

### Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

(1)

Die Jahresgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung werden vom Landkreis Nordhausen durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Zu Beginn jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung des Vorjahres. Dabei wird das Abrechnungsergebnis mit der 1. Rate der Vorauszahlung verrechnet. Die Vorausberechnung für das Kalenderjahr wird unter Zugrundelegung des tatsächlichen Abrechnungsergebnisses des Vorjahres erstellt. Bei Neuanmeldung zur Abfallentsorgung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 wird die voraussichtliche Entleerungszahl mit einem Kalkulationsfaktor von 0,33 multipliziert.

Die anteiligen Vorauszahlungen für die voraussichtliche Jahresgebühr sind grundsätzlich am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. des jeweiligen Jahres fällig, wobei die erste Fälligkeit immer vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides liegt.

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann die Vorauszahlung in einer Summe beglichen werden, die am 01.07. des Jahres fällig ist.

Führen die Anzeigen nach § 10 Absatz 1 und 2 zu einer Gebührenveranlagung oder zu einer Gebührenänderung, werden diese vom Landkreis Nordhausen durch Gebührenbescheide festgesetzt.

(2)

Nachfolgende Gebühren werden vom Landkreis Nordhausen durch Bescheid festgesetzt und sind vier Wochen nach Erhalt (bzw. Zugang) des Bescheides fällig:

1. die Abfallentsorgungsgebühr für Presscontainer nach Verwiegung des Containers auf dem AWZ anhand des tatsächlich ermittelten Gewichtes und der geltenden Gebührensatzung über die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (GSAWZ),
2. die Sonderentsorgungsgebühr gemäß § 6 Absatz 1,
3. die Zusatzentleerungsgebühr gemäß § 6 Absatz 2 und Absatz 3,
4. die Gebühr für die Abholung von Rest- und Bioabfallbehältern von einem festgelegten Aufstellort gemäß § 6 Absatz 4.

(3)

Die Versendung der Gebührenbescheide und die zwangsweise Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgen nach dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.

## § 12

### Benutzungsgebühren bei Störung der Abfuhr

(1)

Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr oder Ausfall der Reinigung der Abfallbehälter (insbesondere durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, höhere Gewalt) begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren. Die Entsorgung bzw. Leistung wird zum nächstmöglichen Termin nachgeholt.

(2)

Bei Störungen, die länger als einen Monat andauern, kann die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erstattet werden.

## § 13

### Restabfall- und Laubsäcke

Für außerplanmäßig und in größeren Mengen anfallenden Abfall besteht nach der KrW-/AbfS die Möglichkeit der Entsorgung mittels amtlich zugelassener Restabfall- und Laubsäcke. Die Gebühr richtet sich dabei nach Art und Anzahl der Säcke: **Restabfallsack (120 Liter) 6,00 EUR/ Stück** und **Laubsack (60 Liter) 3,00 EUR/ Stück**.

Abweichend von §§ 8 und 11 entsteht die Gebührenschuld für die Säcke bei Erwerb und ist sofort fällig.

#### § 14

##### **Selbstanlieferung auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode (AWZ)**

Für die Selbstanlieferung von Abfall auf dem AWZ werden die Entsorgungsgebühren nach Ermittlung des Abfallgewichtes entsprechend der geltenden Gebührensatzung über die gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (GSAWZ) berechnet und erhoben.

#### § 15

##### **Ordnungswidrigkeiten/ Gebührennachveranlagung**

(1)  
Zuwerhandlungen gegen § 10 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 1 ThürKAG und können als solche durch Bußgeld geahndet werden. Abgabehinterziehungen und Abgabeverkürzungen werden nach Maßgabe von §§ 16 und 17 ThürKAG verfolgt.

(2)  
Der Landkreis Nordhausen ist bei nicht rechtzeitiger Anzeige (§ 10) und/oder Falschangaben des Gebührenpflichtigen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ThürKAG i. V. m. § 169 Abgabenordnung (AO) berechtigt, eine Nachveranlagung zu Abfallentsorgungsgebühren vorzunehmen.

#### § 16

##### **Datenschutz**

(1)  
Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Web-Seite des Landratsamtes Nordhausen zu finden: [www.landratsamt-nordhausen.de](http://www.landratsamt-nordhausen.de).

(2)  
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Nordhausen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Sie dient zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung, der Durchführung der Abfallentsorgung im Holsystem, der Erhebung von Benutzungsgebühren für die wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, der Erfassung von Bankdaten zum Zweck der Abbuchung der zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren, der Ausstellung und Ausgabe von Grünabfallkarten, der Erfassung und Bearbeitung von Anmeldungen zur Sperrmüllabholung, der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode sowie der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Widerspruchsverfahren oder Klageverfahren.

#### § 17

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur geordneten Abfallverwertung- und beseitigung im Landkreis Nordhausen (AbfEGS) vom 01.10.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.10.2019 außer Kraft.

Nordhausen, den 14.12.2022

Jendricke, Landrat

(Siegel)

##### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 14.12.2022

Jendricke, Landrat

#### **Nr. 61:**

##### **Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen (Kommunalaufsicht): Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ vom 10.10.2022, Beschluss-Nr.: 13/22 und dessen Genehmigung**

##### **(A) Beschluss der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ über die Auflösung des Gewässerunterhaltungsverbandes gemäß § 40 Abs.1 ThürKGG mit Wirkung zum 31. Dezember 2022**

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ hat in der Verbandsversammlung am 10.10.2022 mit Beschluss-Nr.: 13/22 die Auflösung des Gewässerunterhaltungsverbandes beschlossen. Der Beschlusstext lautet:

„Die Verbandsversammlung beschließt die Auflösung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ gemäß § 40 Abs.1 ThürKGG mit Wirkung zum 31. Dezember 2022.“

## **(B) Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde**

Vorgenannten Beschluss-Nr. 13/22 der Verbandsversammlung vom 10.10.2022 zur Auflösung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ mit Wirkung zum 31.12.2022 hat die Untere Rechtsaufsichtsbehörde - Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen - mit bestandskräftigem Bescheid vom 08.12.2022 (Az. 15.0.11827-7/2022) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.10.2022, Beschluss-Nr. 13/22  
- Auflösung des GUV „Harzvorland“ zum 31. Dezember 2022, wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.“

## **(C) Hinweis auf die Auflösung und den Übergang der Aufgaben**

Der Gewässerunterhaltungsverband wird aufgelöst mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Die Begründung zum vorgenannten Beschluss weist unter anderem auf den Übergang der Aufgaben hin. Mit dem Wirksamwerden der Auflösung zum 31.12.2022 gehen ab dem 01.01.2023 folgende Aufgaben auf die Verbandsmitglieder Stadt Nordhausen, Gemeinde Urbach, Gemeinde Görsbach und Gemeinde Hohenstein in die eigene Zuständigkeit über:

- (1) die Instandsetzung, die Instandhaltung, der Neubau sowie Rückbau von Anlagen in und am Gewässer zweiter Ordnung gemäß §§ 36 WHG
- (2) bei Gewässern zweiter Ordnung den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser und die dazu notwendigen Maßnahmen gemäß § 2 ThürKO i. v. m. Artikel 14 Grundgesetz
- (3) den Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern zweiter Ordnung außer den Maßnahmen gemäß § 31 Abs. 5 ThürWG
- (4) die Unterhaltung des Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), i. V. m. § 40 Abs. 1 ThürKGG die Genehmigung des Beschlusses zur Auflösung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2022 amtlich bekannt gemacht.

Nordhausen, den 14.12.2022  
Jendricke, Landrat (als Leiter der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde)

### **Nr. 62:**

#### **Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ vom 08.12.2022**

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Südharz“ Harztor, die in der öffentlichen Verbandsversammlung am 08.12.2022 gefassten Beschlüsse bekannt:

1. **Beschluss –Nr. 01-12/2022** – Bestätigung des Jahresabschlusses 2021, Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

2. **Beschluss –Nr. 02-12/2022** – Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens HLB Dienst & Martini für die Jahresprüfung 2022

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

3. **Beschluss –Nr. 03-12/2022** – Bestätigung des Haushaltsplanes 2023

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

4. **Beschluss –Nr. 04-12/2022** – Bestätigung des Finanzplanes 2022-2027

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

5. **Beschluss –Nr. 05-12/2022** – Bestätigung Geschäftsverteilungsplan

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags nach vorheriger Terminabstimmung zu den Sprechzeiten des



Abwasserzweckverband „Südharz“  
Kirchplatz 2  
99768 Harztor OT Niedersachswerfen

eingesehen werden.

gez. Klante, Verbandsvorsitzender  
Harztor, 12.12.2022

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags nach vorheriger Terminabstimmung zu den Sprechzeiten des

Abwasserzweckverband „Südharz“  
Kirchplatz 2  
99768 Harztor OT Niedersachswerfen

eingesehen werden.

gez. Klante, Verbandsvorsitzender  
Harztor, 12.12.2022

**Des Weiteren bitten wir die als Anlage beigefügte Bilanz 2021 mit Auslegungshinweis ebenfalls im Amtsblatt zu veröffentlichen.**

**Auslegungshinweis:**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz für einen Monat zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen während der Geschäftszeiten und nach telefonischer Voranmeldung aus.

Harztor, 12.12.2022  
gez. Klante, Verbandsvorsitzender

**Nr. 63:  
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Bilanz zum 31. Dezember 2021**

Bilanz zum 31. Dezember 2021		Anlage 1	
Abwasserzweckverband "Südharz", Harztor/OT Niedersachswerfen			
AKTIVA	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	PASSIVA
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Kapitalrücklage</b>
1. Software	88,00	872,00	1. Allgemeine Rücklage
2. Baukostenzuschüsse	<u>2.354.126,38</u>	<u>2.570.303,26</u>	2. Zweckgebundene Rücklagen
		2.354.214,38	14.480.697,22
<b>II. Sachanlagen</b>			<u>461.801,04</u>
1. Verteilungsanlagen	30.348.860,09	30.284.164,70	14.942.398,22
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	160.888,00	190.228,00	<u>14.743.528,05</u>
3. Anlagen im Bau	<u>1.506.857,51</u>	<u>1.735.435,08</u>	12.874.385,58
		32.016.605,60	<u>90.957,72</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			421.053,10
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			<b>D. Verbindlichkeiten</b>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	377.995,45	318.313,58	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.636.184,20</u>	<u>3.885.172,18</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
		4.014.179,65	3. Sonstige Verbindlichkeiten
<b>II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>			12.287.625,96
		1.612.568,80	58.888,31
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			<u>7.580,83</u>
		4.027,57	12.353.875,20
		<u>40.001.596,00</u>	<u>13.023.208,88</u>
		<u>41.082.181,59</u>	
			<u>40.001.596,00</u>
			<u>41.082.181,59</u>

**Nr. 64:**  
**Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Satzung der Kreisvolkshochschule  
des Landkreises Nordhausen**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Landkreis Nordhausen ist Träger der kommunalen Erwachsenenbildungseinrichtung mit dem Namen „Volkshochschule des Landkreises Nordhausen“ (Kreisvolkshochschule).
- (2) Die Kreisvolkshochschule hat ihren Sitz in Nordhausen.

**§ 2 Rechtsstellung**

Die Kreisvolkshochschule ist eine unselbstständige Einrichtung des Landkreises Nordhausen.

**§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Kreisvolkshochschule dient der Bildung aller Bürger des Landkreises Nordhausen, insbesondere der Erwachsenenbildung.
- (2) Die durch die Kreisvolkshochschule angebotene Erwachsenenbildung dient der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung. Der Inhalt der Erwachsenenbildung bestimmt sich nach den Bildungsbedürfnissen, die ihrerseits dem beständigen Wandel unterliegen und ist daher nicht abschließend bestimmbar.

**§ 4 Aufbau und Organisation**

- (1) Die Kreisvolkshochschule hat einen hauptberuflichen Direktor, hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter und einen Beirat.
- (2) Die Kreisvolkshochschule ist organisatorisch direkt dem für die Schulverwaltung zuständigen Fachbereich des Landratsamtes Nordhausen unterstellt.

**§ 5 Errichtung von Außenstellen**

- (1) Die Kreisvolkshochschule hält in den Städten Bleicherode, Ellrich und Heringen Außenstellen aufrecht, die von nebenberuflichen Außenstellenleitern geleitet werden. Bei Bedarf können im Einvernehmen mit dem Leiter des für die Schulverwaltung zuständigen Fachbereichs des Landratsamtes Nordhausen weitere Außenstellen eingerichtet werden.
- (2) Die Außenstellenleiter wirken bei der Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes mit, halten Verbindung zur Kommunalverwaltung und ihren Einwohnern und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen im Außenstellenbereich. Sie können zusätzlich nach § 8 als Dozenten und / oder Referenten an der Kreisvolkshochschule tätig sein.
- (3) Außenstellenleiter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Regelungen der Honorarordnung.

**§ 6 Direktor**

- (1) Die Kreisvolkshochschule wird von einem hauptamtlich tätigen Direktor geleitet. Mit der Stellvertretung beauftragt der Direktor im Einvernehmen mit dem Leiter des für die Schulverwaltung zuständigen Fachbereichs des Landratsamtes Nordhausen einen hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter.
- (2) Dem Direktor obliegt die fachlich pädagogische, die verwaltungstechnische sowie die organisatorische Leitung der Kreisvolkshochschule. Er stellt den Arbeitsplan und den Haushaltsvoranschlag auf und legt ihn dem Beirat vor. Er wählt die nebenberuflichen Dozenten und Referenten aus und verpflichtet sie.
- (3) Der Direktor nimmt an allen Sitzungen des Beirates teil. Er ist auf sein Verlangen zum Beratungsgegenstand der Beiratssitzung zu hören.

**§ 7 Hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter**

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschäftigt die Kreisvolkshochschule hauptamtlich tätige pädagogische Mitarbeiter.

**§ 8 Nebenberufliche Dozenten und Referenten**

- (1) Die Dozenten und Referenten der Kreisvolkshochschule sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie unbeschadet eigener Stellungnahmen zur Objektivität und Toleranz verpflichtet.
- (2) Die nebenberuflichen Dozenten und Referenten der Kreisvolkshochschule werden als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet. Sie erhalten ein Honorar nach Honorarordnung, ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.
- (3) Die Kreisvolkshochschule gibt ihren nebenberuflichen Dozenten und Referenten Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung des Landesverbandes und des Deutschen Volkshochschulverbandes teilzunehmen.

**§ 9 Beirat**

- (2) Der Beirat der Kreisvolkshochschule berät den Direktor in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes mit. Der Beirat hat den Arbeitsplan und den Haushaltsvoranschlag der Kreisvolkshochschule zu genehmigen. Ihm steht ein Einspruchsrecht gegen die vom Direktor berufenen Dozenten und Referenten zu.
- (3) Der Beirat besteht aus fünf stimmberechtigten und drei bis fünf weiteren beratenden Mitgliedern.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind:

1. der Landrat
2. der Leiter des für die Schulverwaltung zuständigen Fachbereichs des Landratsamtes Nordhausen
3. der Vorsitzende des für Schulen zuständigen Ausschusses
4. der Vorsitzende des für Finanzen zuständigen Ausschusses
5. der Vorsitzende des für Soziales zuständigen Ausschusses

oder deren jeweilige Vertreter.

Die beratenden Mitglieder sind Sachkundige der Erwachsenenbildung. Sie sollen durch ihre berufliche Tätigkeit oder Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sein. Auf Vorschlag des Direktors werden die Sachkundigen von den stimmberechtigten Mitgliedern benannt. Außenstellenleiter können bei Bedarf zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden.

- (4) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder im Beirat endet mit dem Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzung. Die beratenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktors von den stimmberechtigten Mitgliedern abberufen.
- (5) Den Vorsitz im Beirat führt der Landrat.
- (6) Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, mindestens aber vor Beginn und am Ende eines Semesters statt. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern muss der Beirat vom Vorsitzenden einberufen werden.
- (7) Der Beirat wird im Auftrag des Vorsitzenden durch den Direktor unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Die Beschlussfassung des Beirates erfolgt mit der Mehrheit der durch die stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen werden protokolliert.

## § 10 Arbeitsplan

Mit dem Arbeitsplan wird das Angebot an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule für jedes Semester aufgestellt. Die Semester sind in Frühjahr- / Sommersemester sowie in Herbst- / Wintersemester aufgeteilt. Der Arbeitsplan ist in geeigneter Weise im Kreisgebiet bekanntzumachen. Der Arbeitsplan soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.

## § 11 Inhalt der Veranstaltungen

- (1) Die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden insbesondere in Form von Kursen und Einzelveranstaltungen angeboten.
- (2) Die Veranstaltungen werden grundsätzlich in den folgenden Themenfeldern angeboten:  
Politik • Gesellschaft • Umwelt  
Kultur und Gestalten  
Gesundheit  
Sprachen  
Arbeit • Beruf  
Schulabschlüsse  
Grundbildung
- (3) Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Maßgaben des Direktors der Kreisvolkshochschule sowie von bestehenden Rahmenlehrplänen verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes im Übrigen frei.

## § 12 Umfang und Dauer der Veranstaltungen

- (1) Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen wird von der Kreisvolkshochschule zu Beginn eines jeden Semesters gemäß § 10 mit dem Arbeitsplan veröffentlicht. Davon abweichend wird bei Auftraggebern der zeitliche Umfang der angefragten Veranstaltung mit dem Angebot mitgeteilt.
- (2) Kurse bestehen in der Regel aus mehreren Unterrichtsstunden, welche sich auf mehrere Tage verteilen. Einzelveranstaltungen bestehen in der Regel aus einer oder mehreren Unterrichtsstunden und finden in der Regel an einem Tag statt. Eine Unterrichtsstunde dauert grundsätzlich 45 Minuten.
- (3) Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen gilt auch für die Kreisvolkshochschule, sie bestimmt die Planung der Kurszeiten im jeweiligen Semester.

## § 13 Unterrichterteilung

- (1) Die Veranstaltungen finden in den Räumen der Kreisvolkshochschule, den Außenstellen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, z.B. Schulen in Präsenz oder online (nachfolgend Online-Unterricht) statt.
- (2) Online-Unterricht findet als Distanzunterricht durch den Einsatz digitaler Medien via Internet statt. Die für die Durchführung des Online-Unterrichts zu verwendenden technischen Verfahren und Anwendungen werden durch die Kreisvolkshochschule festgelegt. Der Teilnehmer ist für die Sicherstellung der zur Durchführung des Online-Unterrichts notwendigen technischen Ausstattung und Medienversorgung sowie deren Funktionsbereitschaft zum jeweiligen Unterrichtstermin auf der Seite des Teilnehmers verantwortlich.
- (3) Abweichend von der Ankündigung im Arbeitsplan nach § 10 können die Präsenzveranstaltungen insbesondere auf Wunsch der Mehrheit der jeweiligen Teilnehmer, auf Anfrage von Auftraggebern oder aufgrund von rechtlichen beziehungsweise tatsächlichen Gründen im Rahmen der Möglichkeiten der Kreisvolkshochschule vollständig oder für einzelne Unterrichtsstunden auch als Online-Unterricht angeboten werden. Die Entscheidung trifft der Direktor der Kreisvolkshochschule. Ein Anspruch auf Erteilung von Online-Unterricht besteht nicht. Online-Unterricht gilt als gleichwertiger Ersatz zum Präsenzunterricht.

#### **§ 14 Teilnehmer / Benutzungsverhältnis**

- (1) An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann grundsätzlich jeder teilnehmen.
- (2) Mit der Aufnahme als Teilnehmer nach § 16 Absatz 3 entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) In jedem Kurs können die Teilnehmer einen Vertreter wählen, der ihre Interessen gegenüber der Lehrkraft, dem Außenstellenleiter und dem Direktor der Kreisvolkshochschule wahrnimmt.

#### **§ 15 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Kreisvolkshochschule erhebt der Landkreis Nordhausen Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Höhe der Teilnahmegebühren bezogen auf die einzelnen geplanten Veranstaltungen eines Semesters werden jeweils mit dem Arbeitsplan nach § 10 veröffentlicht.

#### **§ 16 Anmeldung, Aufnahme**

- (1) Um an einer Veranstaltung der Kreisvolkshochschule teilnehmen zu können, ist durch den Bewerber die Aufnahme als Teilnehmer verbindlich zu beantragen (Anmeldung). Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen erfolgt die Anmeldung durch die/den gesetzlichen Vertreter. Für die Anmeldung muss das vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anmeldeformular bei der Kreisvolkshochschule eingehen. Die Zusendung kann per Post, Fax, Scan z. B. als E-Mail-Anhang oder durch persönliche Abgabe in der Kreisvolkshochschule erfolgen. Eine Online-Anmeldung auf der Internetseite [www.vhs-nordhausen.de](http://www.vhs-nordhausen.de) ist gleichwertig.
- (2) Eine Anmeldung ist nicht übertragbar. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
- (3) Die Aufnahme als Teilnehmer erfolgt mit der Annahme der verbindlichen Anmeldung nach Absatz 1. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor der Kreisvolkshochschule beziehungsweise damit beauftragte Mitarbeiter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine nachträgliche Aufnahme in eine bereits laufende Veranstaltung ist jederzeit möglich. Der Bewerber wird unverzüglich und mit Begründung benachrichtigt, wenn die Aufnahme abgelehnt wird, eine Veranstaltung überbelegt ist oder ausfallen muss.
- (4) Änderungen der personenbezogenen Angaben, welche nach der Anmeldung auftreten, sind der Kreisvolkshochschule unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Inhalt und Form der Antragsformulare bestimmt der Direktor der Kreisvolkshochschule.

#### **§ 17 Teilnahmebestätigung**

Bei regelmäßiger Teilnahme kann jeder Teilnehmer gegen Gebühr eine Teilnahmebestätigung erhalten.

#### **§ 18 Hausordnung, Hausrecht**

- (1) Die jeweilige Hausordnung sowie Brandschutzordnungen sind durch sämtliche Personen, welche sich in den Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände der jeweiligen Veranstaltungsorte der Kreisvolkshochschule aufhalten, einzuhalten. In den Fachkabinetten können von den allgemeinen Hausordnungen abweichende Regelungen bestehen. Die benutzten Veranstaltungsräume, Einrichtungen und Geräte der Kreisvolkshochschule sind sorgsam zu behandeln.
- (2) Der Landkreis Nordhausen übernimmt keinerlei Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände sowie für auf dem Außengelände der jeweiligen Veranstaltungsorte abgestellte Fahrzeuge.
- (3) Der Direktor und die beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus. Diese sind bei Vorliegen eines sachlichen Grundes befugt, sämtliche Räumlichkeiten der Kreisvolkshochschule zu jeder Zeit zu betreten, den sich darin aufhaltenden Personen Weisungen zu erteilen, die Veranstaltung beziehungsweise den Unterricht zu beenden, die Räumung anzuordnen und erforderlichenfalls einzelne Personen aus dem Haus zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.

Die genannten Befugnisse gelten für das Außengelände der Kreisvolkshochschule in gleicher Weise.

- (4) Ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot kann durch den Landrat ausgesprochen werden.

#### **§ 19 Aufsichtspflicht bei minderjährigen Teilnehmern**

- (1) Mit Betreten des Veranstaltungsraumes zum vereinbarten Zeitpunkt unterliegen minderjährige Teilnehmer der Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft der Kreisvolkshochschule. Die Aufsicht endet mit Beendigung der Unterrichtsstunde.
- (2) Bei sonstigen Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte mit dem Erreichen des vereinbarten Treffpunktes zur vereinbarten Treffzeit durch den minderjährigen Teilnehmer. Sie endet am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt der Verabschiedung der minderjährigen Teilnehmer.

#### **§ 20 Organisatorische Änderungen, Unterrichtsabbruch, Unterrichtsausfall, Unterrichtsversäumnis**

- (1) Der Kreisvolkshochschule sind aus wichtigen Gründen organisatorische Änderungen der angekündigten Veranstaltungen einschließlich der Absage und dem vollständigen Abbruch laufender Veranstaltungen oder einzelner Unterrichtsstunden vorbehalten. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere:
  - Verhinderung des Dozenten
  - Schließung von Veranstaltungsräumen
  - Pandemien
  - Verhalten der teilnehmenden Personen untereinander und / oder gegenüber der Lehrkraft.
- (2) Im Fall von Unterrichtsausfall beziehungsweise Unterrichtsabbruch nach Absatz 1 bietet die Kreisvolkshochschule, insbesondere durch Nachholen ausgefallener Veranstaltungsteile, gleichwertigen Ersatz an. Sollte das nicht möglich sein, erfolgt die Rückerstattung von Teilnahmegebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Kreisvolkshochschule ist zum Abbruch einer Online-Unterrichtsstunde berechtigt, wenn die zum Unterrichtszeitpunkt vorherrschenden technischen Übertragungsbedingungen nach Einschätzung der Lehrkraft eine Unterrichtserteilung ganz oder teilweise unmöglich machen. Die Entscheidung über den Abbruch einer Online-Unterrichtsstunde trifft die jeweilige Lehrkraft. Im Fall des Abbruchs einer Online-Unterrichtsstunde gilt Absatz 2 entsprechend, sofern die Ursache für den Abbruch auf der Seite der Kreisvolkshochschule liegt.
- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Veranstaltung von dem angekündigten Dozenten beziehungsweise Referenten abgehalten wird.
- (5) Versäumt der Teilnehmer eine oder mehrere Unterrichtsstunden, so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichtes.

### § 21 Abmeldung

- (1) Eine ordentliche Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung möglich.
- (2) Eine außerordentliche Abmeldung ist aus nachfolgenden wichtigen Gründen zulässig:
  1. Krankheit oder
  2. Wohnungswechsel (Wegzug aus dem Kreisgebiet) oder
  3. beruflich bedingte Abwesenheit.

Der außerordentlichen Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Über den Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise entscheidet der Direktor der Kreisvolkshochschule.

- (3) Soweit es während des laufenden Semesters aus rechtlichen Gründen und in Abweichung zur Ankündigung im Arbeitsplan nach § 15 Absatz 2 zu Erhöhungen der Teilnahmegebühren kommt, steht den nach § 16 Absatz 3 betroffenen Teilnehmern ebenfalls das Recht der außerordentlichen Abmeldung zu. Eine gesonderte Begründung beziehungsweise ein Nachweis sind in diesen Fällen nicht erforderlich.
- (4) Abmeldungen sind durch den Teilnehmer, bei einem nicht voll geschäftsfähigen Teilnehmer durch die / den gesetzlichen Vertreter, schriftlich oder persönlich am Hauptsitz der Kreisvolkshochschule einzureichen. Eine Zusendung kann per Post, Fax, Scan z. B. als E-Mail-Anhang erfolgen. Davon abweichende Handlungen, wie beispielsweise eine telefonische Mitteilung, die Abmeldung beim Dozenten beziehungsweise Referenten oder das Fernbleiben von der Veranstaltung gelten nicht als Abmeldung.

### § 22 Ausschluss vom Unterricht

- (1) Die Kreisvolkshochschule ist zum sofortigen Ausschluss für einzelne Unterrichtsstunden oder für die gesamte Veranstaltung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) der Gebührenschnldner (Teilnehmer oder dessen gesetzliche Vertreter) die festgesetzten Gebühren nicht zur Fälligkeit und / oder nicht vollständig begleicht und / oder
  - b) der Teilnehmer durch sein Verhalten hierzu Anlass gibt, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Hausordnung.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die jeweilige Lehrkraft.

- (2) Die Entscheidung wird mündlich ausgesprochen.

### § 23 Auftragsveranstaltungen / Auftraggeber

- (1) Zusätzlich zum jeweiligen Arbeitsplan nach § 10 können auf Anfrage und innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen und der tatsächlichen Möglichkeiten der Kreisvolkshochschule Auftragsveranstaltungen für einen bestimmten Personenkreis angeboten und durchgeführt werden. Die Anfragen werden grundsätzlich von Unternehmen, natürlichen und sonstigen juristischen Personen entgegengenommen (Auftraggeber). Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an die Kreisvolkshochschule zu stellen. Inhalt und Form des Antrags bestimmt der Direktor der Kreisvolkshochschule.
- (2) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, Veranstaltungen radikaler oder extremistischer Gruppierungen politischer oder sonstiger Art, Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder Gewalt verherrlichen werden nicht durchgeführt.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung einer individuellen Veranstaltung besteht nicht. Einzelne, von den Auftraggebern gemeldete Personen können aus wichtigem Grund und mit Begründung abgelehnt werden. Die Entscheidung trifft der Direktor der Kreisvolkshochschule. Der Antragsteller wird über die Zusage bzw. Ablehnung informiert.
- (4) Soweit die Kreisvolkshochschule eine individuelle Veranstaltung durchführt, gelten für den Auftraggeber grundsätzlich die Regelungen dieser Satzung für Teilnehmer entsprechend. Etwasiges Fehlverhalten sowie das Fehlen von Voraussetzungen (bspw. funktionierender Internet-Anschluss bei Online-Unterricht, Lernmittel etc.) bei teilnehmenden Personen wird dem Auftraggeber zugerechnet. Sollte die Veranstaltung in Fällen von Fehlverhalten, von Nichterscheinen einzelner oder aller teilnehmenden Personen beziehungsweise von fehlenden Voraussetzungen auf der Seite der teilnehmenden Personen nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können besteht kein Anspruch auf Ersatz beziehungsweise Rückerstattung von gezahlten Gebühren. § 20 gilt insofern eingeschränkt. § 21 gilt nicht für Auftraggeber.
- (5) Die Gebührenerhebung für Auftraggeber erfolgt nach der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule in der jeweils geltenden Fassung.

### § 24 Datenerhebung, Datenschutzbestimmungen

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Web-Seite des Landratsamtes Nordhausen zu finden: [www.landratsamt-nordhausen.de](http://www.landratsamt-nordhausen.de).
- (2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben der Kreisvolkshochschule als Bildungseinrichtung.

**§ 25 Urheberrecht**

Das Kopieren und die Weitergabe von Lehrmaterialien, unabhängig von dem Trägermaterial, sind ohne Genehmigung nicht gestattet. Weiterhin sind Fotografieren, Filmen und Aufnahmen auf Tonträgern in den Präsenzveranstaltungen sowie Aufzeichnungen des Online-Unterrichts ohne Genehmigung nicht gestattet.

**§ 26 Sprachform**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 27 Inkrafttreten**

Die Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Nordhausen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Landkreis Nordhausen

Nordhausen, den 30.11.2022  
Jendricke, Landrat

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 30.11.2022  
Jendricke, Landrat

**Nr. 65:**

**Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordhausen**

Auf der Grundlage der §§ 87 Abs. 1, 98 Abs. 1, 99 Abs. 2, 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87) i.V.m. §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 13.12.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Volkshochschule des Landkreises Nordhausen beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 2 Entstehung der Gebührenschild, Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule oder mit deren tatsächlichen Besuch.
- (2) Gebührenschildner sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule, bei nicht voll geschäftsfähigen Teilnehmern deren gesetzliche Vertreter.“

**Artikel 2**

**§ 3 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsabschnittes“ durch das Wort „Semesters“ ersetzt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In den VHS-Fachbereichen werden folgende Gebühren je Unterrichtsstunde festgelegt. In speziellen Kursen mit hohem Anforderungsniveau erhöht sich die Kursgebühr um 0,50 Euro je Unterrichtsstunde.“

<b>Fachbereich</b>	<b>Niedrig</b>	<b>Mittel</b>	<b>Hoch</b>	<b>Einheit</b>
1. Politik – Gesellschaft - Umwelt	2,50	3,00	3,50	je Unterrichtsstunde
2. Kultur - Gestalten	2,80	3,30	3,80	je Unterrichtsstunde
3. Gesundheit	3,50	4,00	4,50	je Unterrichtsstunde
4. Sprachen	2,50	3,00	3,50	je Unterrichtsstunde
5.1 Arbeit – Beruf	2,50	3,00	3,50	je Unterrichtsstunde
5.2 EDV	3,00	3,50	4,00	je Unterrichtsstunde
6. Schulabschlüsse	--	0,75	--	je Unterrichtsstunde
7. Grundbildung	1,80	2,30	2,80	je Unterrichtsstunde

Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Einzelveranstaltungen bis zu 2 Unterrichtsstunden werden Teilnahmegebühren von 5,00 Euro erhoben.“

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Für Studienfahrten und -reisen sowie für Auftragsveranstaltungen wird eine kostendeckende Teilnahmegebühr erhoben, die sich aus den Gesamtkosten und der Teilnehmerzahl errechnet.“

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Im Falle einer nachträglichen Aufnahme von Teilnehmern in einen Kurs werden die Teilnahmegebühren anteilig berechnet.“

### **Artikel 3**

#### **§ 6 wird wie folgt geändert:**

Die Ziffern „(1)“, „(2)“ und „(3)“ werden durch die Buchstaben „a)“, „b)“ und „c)“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **§ 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 7 Ermäßigung und Befreiung von Teilnahmegebühren

(1) In begründeten Fällen können die Teilnahmegebühren auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers durch den Direktor der Kreisvolkshochschule herabgesetzt oder erlassen werden. Der Antrag ist spätestens zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung zu stellen. Folgende Regelungen sind vorgesehen:

a) Inhaber der Thüringer Ehrenamtskarte, Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII sowie von Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten 50 % Gebührenermäßigung. Leistungsbezieher nach dem SGB III, von Elterngeld, Studenten, Auszubildende, Schüler sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, am Freiwilligen Ökologischen Jahr und am Freiwilligen Sozialen Jahr erhalten 25 % Gebührenermäßigung. Diese Regelung gilt nicht für Auftragsveranstaltungen nach § 23 der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Nordhausen sowie für Studienfahrten und -reisen.

b) Von den hauptamtlichen Mitarbeitern der Kreisvolkshochschule wird für die Teilnahme an Veranstaltungen, mit Ausnahme der Studienfahrten und -reisen, keine Gebühr erhoben.

(2) Die erforderlichen Nachweise sind jeweils vollständig in Kopie mit dem ausgefüllten Antrag auf Ermäßigung einzureichen. Der Landkreis Nordhausen ist berechtigt, die dem Antrag auf Ermäßigung zugrundeliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Teilnehmer jederzeit zu überprüfen. Änderungen sind der Kreisvolkshochschule umgehend mitzuteilen. Im Falle falscher oder unterlassener Angaben kann die Teilnehmergebühr rückwirkend neu festgesetzt werden.

(3) Werden Veranstaltungen durch andere Einrichtungen oder Institutionen bezuschusst oder gefördert, wird keine Ermäßigung gewährt (keine Doppelförderung).“

### **Artikel 5**

#### **§ 8 wird neu hinzugefügt:**

„§ 8 Umsatzsteuer

Soweit umsatzsteuerpflichtige Gebühren anfallen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer für die jeweilige Veranstaltung der Kreisvolkshochschule zuzüglich erhoben.“

### **Artikel 6**

#### **§ 8 wird zu § 9 und wie folgt neu gefasst:**

„§ 9 Fälligkeiten und Zahlungsweise

(1) Die Teilnahmegebühr wird mit Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Teilnahmegebühr ist mit der Anmeldung oder der tatsächlichen Teilnahme an einer Veranstaltung sofort fällig. Die Teilnahmegebühr ist an die Kreiskasse zu entrichten.

(3) Für entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen erfolgt eine Barkassierung am Veranstaltungsort. Ein Gebührenbescheid wird in diesen Fällen nicht ausgestellt.

(4) Eine Bezahlung an die Lehrkraft ist nicht möglich.“

### **Artikel 7**

§ 9 wird zu § 10 und wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Erlöschen der Gebührenschuld und Gebührenerstattung

(1) Die Gebührenschuld erlischt

- a) vollständig, falls eine angekündigte Veranstaltung abgesagt wird oder der Teilnehmer sich ordentlich abmeldet,
- b) falls eine begonnene Veranstaltung durch die Kreisvolkshochschule eingestellt wird, zum Zeitpunkt der Einstellung,
- c) im Fall einer außerordentlichen Abmeldung (Krankheit, Wohnungswechsel oder beruflich bedingter Abwesenheit), mit der Entscheidung des Direktors der Kreisvolkshochschule über den Antrag nach § 21 Absatz 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Nordhausen.

(2) In den in Absatz 1 geregelten Fällen werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren auf Antrag wie folgt erstattet:

- im Falle von Buchstabe a) in voller Höhe,
- im Falle von Buchstabe b) und c) anteilig.

- Buchstabe c) gilt mit der Maßgabe, dass eine Erstattung unterbleibt, wenn mindestens die Hälfte des Kurses bereits abgehalten wurde. Weiterhin wird im Fall von Buchstabe c) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.
- (3) Im Fall des Ausschlusses vom Unterricht nach § 22 der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Nordhausen erlischt die Gebührenschuld nicht.
- (4) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (5) Die Teilnehmer erhalten einen Bescheid über die Rückerstattung.“

#### **Artikel 8**

§ 10 wird zu § 11

#### **Artikel 9**

#### **§ 12 wird neu eingefügt**

##### **„§ 12 Datenerhebung, Datenschutzbestimmungen**

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Web-Seite des Landratsamtes Nordhausen zu finden: [www.landratsamt-nordhausen.de](http://www.landratsamt-nordhausen.de). Für die Bearbeitung der Anträge werden folgende Daten in automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet und gespeichert:
- (2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben der Kreisvolkshochschule als Bildungseinrichtung. Die erhobenen Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung verwendet und vertraulich behandelt.“

#### **Artikel 10**

#### **§ 13 wird neu eingefügt**

„§ 13 Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“

#### **Artikel 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordhausen tritt am 01.01.2023 Kraft.

Nordhausen, den 20.12.2022  
Jendricke, Landrat

#### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 20.12.2022  
Jendricke, Landrat

#### **Impressum**

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 18.01.2023 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen

**Redaktion:** Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: [Presse@lrandh.thueringen.de](mailto:Presse@lrandh.thueringen.de), Internet: [www.landkreis-nordhausen.de](http://www.landkreis-nordhausen.de)

**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter [www.landkreis-nordhausen.de](http://www.landkreis-nordhausen.de) erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.